



Förderrichtlinie

„Starthilfe“

der Wirtschaftsförderung Stadt Fürstentum

Präambel

Der stationäre Einzelhandel hat in den vergangenen Jahren einen umfassenden Wandel erlebt. So hat sich das Konsumverhalten u.a. durch den digitalen Versandhandel stark verändert. Das veränderte Konsumverhalten und die globale Konkurrenz durch den digitalen Handel trifft gerade den stationären Einzelhandel in besonderem Ausmaß und stellt diesen vor neuen Herausforderungen. Dabei profitiert die Kommune auf verschiedensten Ebenen von einer größtmöglichen Diversität in den Bereichen Einzelhandel, stationäre Dienstleistungen sowie Gastronomie. Insbesondere die Frequentierung und die Resilienz der Innenstadt ist dabei maßgeblich von diesen Angeboten abhängig.

Durch das Förderprogramm „Starthilfe“ will die Stadt Fürstentum neben ihren bestehenden beratenden Angeboten eine niedrigschwellige finanzielle Förderung für Neueröffnungen aber auch Fortführungen sowie Erweiterungen als Bestandssicherung in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und stationäre Dienstleistungen erbringen. Bestehende Leerstände sollen dadurch minimiert und neue Leerstände verhindert werden. Hiermit einhergehend sollen Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.

§ 1 – Förderziel

- (1) Ziel des Förderprogramm „Starthilfe“ ist es gezielt durch einen Zuschuss:
 - Anreize für die Neuansiedlung sowie Bestandssicherung von Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Gaststättengewerbes sowie stationäre Dienstleistungsbetriebe zu schaffen.
 - Die Innenstadt nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot sicherzustellen.
 - Bestehende Leerstände zu beseitigen.
 - Einen Beitrag zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung der Stadt Fürstentum zu leisten.
 - Existenzgründungen zu fördern und hierdurch nicht nur Arbeitsplätze zu sichern, sondern neue Arbeitsplätze zu schaffen.
 - Bestehende Anlaufschwierigkeiten zu mindern und dadurch den Start am Standort Fürstentum zu erleichtern.

§ 2 – Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist
 - a. die Neueröffnung, Erweiterung sowie Fortführung von Einzelhandelsbetrieben in der Stadt Fürstentum.



- b. die Neueröffnung, Erweiterung sowie Fortführung von Betrieben des Gaststättengewerbes in der Stadt Fürstenuau.
- c. die Neueröffnung, Erweiterung sowie Fortführung stationärer Dienstleistungsbetriebe nach § 7 Absatz 5, wenn sich die Verkaufsfläche nach § 7 Absatz 4 innerhalb des in Anlage 1 definierten innerstädtischen Bereichs der Stadt Fürstenuau befindet.

§ 3 – Zuwendungsempfänger/Rückzahlung

- (1) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die einen Betrieb nach § 2 erstmalig eröffnen, erweitern oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen Mietvertrag über die Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abgeschlossen haben.
- (2) Mietverträge die innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraum einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abgeschlossen.
- (3) Neueröffnungen sind grundsätzlich auch dann förderfähig, wenn sich die Gewerbefläche im Eigentum des Antragstellers befindet und der Erwerb dieser Gewerbefläche nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
- (4) Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Unternehmenssitz (Hauptniederlassung) in der Samtgemeinde Fürstenuau liegt.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss:
 - a. sich verpflichten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren den Betrieb zu führen / Die Tätigkeit auszuüben (Bindungsdauer).
 - b. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der geförderte Betrieb/ die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
 - c. Die Rückzahlungssumme nach §4 errechnet sich aus der Differenz des Betrags der ausgezahlten Zuwendung abzüglich der Monate, die der Betrieb in Fürstenuau ansässig war bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bindungsdauer.
 - d. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet wurden

§ 4 – Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss zu den Raumkosten, den Kosten der Einrichtung/Inbetriebnahme, der Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung, sonstiger Marketingmaßnahmen und alle zusätzlichen Kosten, die der Start eines Betriebes nach § 2 mit sich bringt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses bemisst entsprechend der Größe der Verkaufsfläche. Für die Zuordnung werden vier Cluster gebildet.



- | | |
|---|------------|
| Cluster 1: Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 50m ² : | 2.000 Euro |
| Cluster 2: Betriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen 51m ² und 100m ² : | 3.000 Euro |
| Cluster 3: Betriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen 101m ² und 200m ² : | 4.000 Euro |
| Cluster 4: Betriebe mit einer Verkaufsfläche ab 201m ² : | 5.000 Euro |
- (3) Befindet sich die Verkaufsfläche innerhalb des in Anlage 1 definierten innerstädtischen Bereichs der Stadt Fürstenau, erfolgt unbeachtet der tatsächlichen Größe der Verkaufsfläche amtsseitig eine Zuordnung des Betriebes in das Cluster 4.
- (4) Bei der Erweiterung eines bestehenden Betriebes, bemisst sich die Höhe des Zuschusses entsprechend der Größe der Verkaufsfläche der Erweiterung und nicht anhand der Gesamtfläche nach erfolgter Erweiterung. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (3) Die Stadt Fürstenau entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Fürstenau zur Verfügung stehen.
- (5) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Höhe der gewährten Zuwendung. Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Für jeden Betrieb wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.
- (7) Im Falle der Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Fortführung des Betriebes nach Übergabe an ein Familienmitglied. Steht der neue Betreiber/Mieter im Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen Mieter, kann auch bei mehrmaliger Übergabe des jeweiligen Betriebes nur einmalig eine Förderung beantragt werden.
- (8) Umzüge innerhalb der Stadt Fürstenau sind förderfähig, sofern sie eine Ausweitung der Verkaufsfläche mit sich bringen.
- (9) Die Eintragung des Betriebes im Gewerberegister ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung.
- (10) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet wurden.
- (11) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, etc. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet die Stadt Fürstenau über die Rückforderung.



- (12) Eine Förderung erfolgt nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Stadt Fürstenau eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Förderung für eine der folgenden Tätigkeiten beantragt wird.
- Handel mit Erotikartikeln
 - Prostitution
 - Glücksspiel
 - Wettannahmestelle
- (13) Entscheidungen über Ausnahmen von dieser Richtlinie liegen in der Zuständigkeit des Stadtrats.
- (14) Der Rat der Stadt Fürstenau wird regelmäßig im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung über die bewilligten Anträge informiert.

§ 6 – Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist mit dem in Anlage 2 dargestellten Antragsformular an die Stadt Fürstenau, Stabstelle Wirtschaftsförderung, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, zu richten.
- (2) Die Antragstellung ist ausschließlich in Schriftform nach § 126 BGB zulässig.
- (3) Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden nachweisen/Kopien als Anlage erforderlich:
- Maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
 - Mietvertrag im Falle eines Mietverhältnisses
 - Bisheriger Mietvertrag bei Fortführung eines bestehenden Betriebes
 - Auszug aus dem Grundbuch bei Erwerb einer Bestandsimmobilie
 - Gewebeanmeldung
- (4) Der Förderantrag kann rückwirkend längstens bis zu 6 Monaten nach Beginn des Mietzeitraums gestellt werden.
- (5) Der Förderbetrag wird nach Entscheidung über den Förderantrag und Eröffnung des Betriebes an den Antragsteller ausgezahlt.

§ 7 – Begriffsdefinitionen

- (1) **„Neueröffnung bzw. Neuansiedlung“** ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Betriebes durch den Antragsteller. Die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach Umfirmierung des Betriebes gilt dabei nicht als „Neueröffnung“.
- (2) **„Erweiterung“** ist die räumliche Vergrößerung eines bestehenden Betriebes.
- (3) **„Fortführung“** ist die Verlängerung eines Mietvertrages nach Ablauf des bislang vertraglich vereinbarten Mietzeitraums für einen bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb entweder
- Durch den bisherigen Betreiber/Mieter oder
 - Durch einen neuen Betreiber/Mieter.
- (4) **„Verkaufsfläche“** ist die Fläche, die dem Verkauf oder der Erbringung einer stationären Dienstleistung dient, einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstiger Flächen, soweit sie dem



Kunden zugänglich sind. Nachkommastellen bei der Flächenermittlung werden kaufmännisch gerundet. Freiverkaufsflächen zählen nicht zu der Verkaufsfläche im Sinne dieser Richtlinie.

- (5) „**stationärer Dienstleistungsbetrieb**“ beschreibt einen Betrieb, bei dem gleichzeitig Produktion und Verbrauch eines immateriellen Gutes in einer festgelegten, öffentlich zugänglichen Verkaufsfläche erfolgt. In dessen Mittelpunkt steht eine Leistung, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung erbracht wird. Dabei ist der Leistungsort gebunden an eine Verkaufsfläche nach Absatz 3 und wird dieses immaterielle Gut überwiegend in der Verkaufsfläche erbracht.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

Fürstentum, 14.03.2023

Der Bürgermeister

(Ehmke)

Der Stadtdirektor

(Wübbel)

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzungsplan innerstädtischer Bereich (§ 4 Abs. 3)

Anlage 2: Antragsformular



Anlage 1:
Abgrenzungsplan innerstädtischer Bereich (§ 4 Abs. 3)





Anlage 2:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderrichtlinie „Starthilfe“

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderrichtlinie „Starthilfe“.

1. Antragsteller

Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	
Ort	
Telefon	
E-Mail	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

2. Betrieb

Name des Betriebs	
Rechtsform	
Geschäftsführer/Inhaber	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Art des Betriebes	
Sortiment/Dienstleistung	
Standorteröffnung	
Unternehmenssitz	

Ich beabsichtige den Betrieb

- ☐ erstmalig zu eröffnen.
- ☐ fortzuführen.
- ☐ Ich bin neuer Betreiber/Mieter des bereits am Standort bestehenden Betriebes.
- ☐ Ich bin bisheriger Betreiber/Mieter des bestehenden Betriebes. Ich habe einen neuen Mietvertrag abgeschlossen oder ziehe mit dem Betrieb an einen neuen Standort. Die vorher genutzte Immobilie hatte eine Verkaufsfläche von m².
- ☐ um m² Verkaufsfläche zu erweitern.



Anlage 2:

3. Angaben zur Verkaufsfläche

Name des Eigentümers/Vermieters	
Bei Erwerb Name des vorherigen Eigentümers	
Anschrift des Eigentümers/Vermieters	
Verkaufsfläche in m ²	
Erweiterungsfläche in m ²	
Dauer des Mietverhältnisses (von/bis)	
Bei Erwerb Datum des Eigentumsübergangs	

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Förderrichtlinie „Starhilfe“ der Stadt Fürstenau wird anerkannt.
- ☐ Ich verpflichte mich, dem Fördermittelgeber (Stadt Fürstenau) alle relevanten Sachverhalte im Rahmen der Abwicklung der Förderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Beizufügende Unterlagen:

- Maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
- Mietvertrag im Falle eines Mietverhältnisses (Kopie)
- Bisheriger Mietvertrag (bei Fortführung eines bestehenden Betriebes, Kopie)
- Auszug aus dem Grundbuch (bei Eigentum, Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in